

# Gemeinde Patsch

## Bezirk Innsbruck-Land



Patsch, 19. Mai 2025

### Bekanntmachung

gemäß §§ 13 Abs. 2 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

#### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr

(1) Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Patsch eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

1. Online-Formulare: <https://www.patsch.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare>
2. E-Mail-Adresse für schriftliche Anbringen: [gemeinde@patsch.gv.at](mailto:gemeinde@patsch.gv.at)
3. E-Mail-Adresse für ausschließlich Rechnungen: [buchhaltung@patsch.gv.at](mailto:buchhaltung@patsch.gv.at)

(2) Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Patsch eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden gem. § 3 nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Patsch gelangt sein sollten.

(3) Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Adressen als die in Abs. 1 Z. 2 und 3 genannten gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

(4) E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 15 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

(5) Für Online-Formulare gelten die Punkte a) bis f) im Abs. 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

(6) Sofern Anlagen übermittelt werden müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word 2007	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange Format	image/gif
*.JPEG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Portable Document Format	application/pdf
*.PNG	Portable Network Graphics	image/png
*.PPS	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPSX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPT	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPTX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.RTF	Rich Text Format	application/rtf
*.TIF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TIFF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TXT	Text	text/plain
*.XLS	Microsoft Office Excel	application/vnd.ms-excel
*.XLSX	Microsoft Office Excel 2007	application/vnd.ms-excel
*.XML	Extensible Markup Language	text/xml

## § 2

### Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

(1) Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse: Gemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch zu richten.

(2) Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe § 3 Abs. 1 – im Bürgerservice, Gemeindeamt Patsch möglich.

## § 3

### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

(1) Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: kein Parteienverkehr

Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(2) Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember sowie an allen Freitagen, welche auf einen gesetzlichen Feiertag am Donnerstag folgen.

#### **§ 4**

#### **Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

(1) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG 1991 i.d.g.F. können im Internet unter der Adresse <https://www.patsch.gv.at/amtstafel> erfolgen.

(2) In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. tritt ein.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Andreas Danler